

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2002/1/14 7Ob301/01t,  
4Ob179/05k, 3Ob79/08a, 4Ob98/10f**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.01.2002

## Norm

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art38

UN-Kaufrechtsübk - CISG Art39

## Rechtssatz

Die inhaltlichen Anforderungen der Mängelanzeige dürfen nicht überspannt werden. Die Rüge muss insofern spezifiziert sein, als sie die Vertragswidrigkeit genau beschreiben muss. Pauschale Aussagen und allgemein formulierte Beanstandungen genügen nicht den inhaltlichen Anforderungen, die an eine Rüge zu stellen sind, um den Verkäufer in die Lage zu versetzen, angemessen reagieren zu können. Es muss aber genügen, wenn dem Verkäufer das wesentliche Ergebnis einer ordnungsgemäßen Untersuchung mitgeteilt wird, sodass er sich ein Bild von einem Mangel machen kann. Ob eine Untersuchung ordnungsgemäß durchgeführt wurde, hängt von den jeweiligen Umständen des Falles ab, insbesondere von der Art der Ware.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 301/01t  
Entscheidungstext OGH 14.01.2002 7 Ob 301/01t  
Veröff: SZ 2002/1
- 4 Ob 179/05k  
Entscheidungstext OGH 08.11.2005 4 Ob 179/05k  
Veröff: SZ 2005/162
- 3 Ob 79/08a  
Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 79/08a  
Vgl; Beisatz: Hier: Rüge war zwar spezifiziert, inhaltlich aber falsch. (T1)
- 4 Ob 98/10f  
Entscheidungstext OGH 31.08.2010 4 Ob 98/10f  
Veröff: SZ 2010/102

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116099

## Im RIS seit

13.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)